

Weisungen des Kreistierarztes, der Kreis-Hygieneinspektion sowie der Kreis-Arbeitsschutzinspektion sind zu befolgen.

§ 8

Die Abgabe von Fuchs- und Katzenbälgen an die VEB tierische Rohstoffe hat mit Genehmigung und Bescheinigung des Kreistierarztes zu erfolgen.

Fang-, Erleger- und Abbalgeprämien

§ 9

(1) Die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben das von Bürgern gemäß § 3 Abs. 2 abgelieferte getötete Haarraubwild und die abgelieferten getöteten Katzen gesondert auszuweisen und zu errechnen.

(2) Für jedes Stück ordnungsgemäß zur Abbalgung abgelieferte getötete Haarraubwild und jede abgelieferte getötete Katze, das/die älter als 4 Monate war, ist an die Fänger bzw. Erleger und an die Bürger gemäß § 3 Absätze X und 2 von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Sammelstelle eine Fang- bzw. Erlegerprämie (Anlage 1) auszuzahlen.

(3) Die Fang- bzw. Erlegerprämien für das in den Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung angelieferte Haarraubwild bzw. für Katzen sind durch die VEB Tierkörperverwertung den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben quartalsweise im darauffolgenden Monat zu überweisen.

§ 10

Für das Abbalgen sind den Jägern bzw. stunden- oder tagesweise Beschäftigten in den Abbalgeräumen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Abbalgeprämien (Anlage 2) zu zahlen.

§ 11

Die Finanzierung der Fang-, Erleger- und Abbalgeprämien für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April und für Katzen ganzjährig erfolgt aus den Verkaufserlösen der Felle. Die Fang- und Erlegerprämien für Fuchs, Marder, Iltis und Hermelin in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und für Hunde ganzjährig (Anlage 1) werden den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sowie den VEB Tierkörperverwertung durch die Abteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke erstattet. Die Erstattung ist monatlich zu beantragen und mit einem entsprechenden Nachweis über die gezahlten Fang- und Erlegerprämien zu belegen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Der Minister für Nationale Verteidigung ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für den Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung Festlegungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBI. II Nr. 25 S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1976

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V.: Lindner
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Fang- und Erlegerprämien

				ö S	ö S
Fuchs	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	70,-	50,-	
Marder	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	50,-	40,-	
Iltis	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	35,-	25,-	
Hermelin	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	25,-	20,-	
Waschbär	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	30,-	25,-	
Marderhund	in der Zeit	vom 1. 10. bis 30. 4.	30,-	20,-	
Katze	ganzjährig		6,-	6,-	
Hund	ganzjährig		4,-	4,-	
					Gefangen/ Geschossen M/Tier
Fuchs	in der Zeit	vom 1. 5. bis 30. 9.		5,-	
Marder	in der Zeit	vom 1. 5. bis 30. 9.		5,-	
Iltis	in der Zeit	vom 1. 5. bis 30. 9.		5,-	
Hermelin	in der Zeit	vom 1. 5. bis 30. 9.		5,-	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Abbalgeprämien

	Abbalgequalität I	Abbalgequalität II
Fuchs	10,-M	5,- M
Marder	10,-M	5,- M
Iltis	6,-M	3,- M
Hermelin	5,— M	2,50 M
Waschbär	5,— M	2,50 M
Marderhund	5,-M	2,50 M
Katze	4,-M	2,- M

Fuchs, Marder, Iltis und Waschbär sind mit vollständiger Klaue zu balgen.

Bei Marderhunden sind Unterläufe und bei Katzen Unterläufe, Kopf und Schwanz nicht zu präparieren.

Abbalgequalität I: ordnungsgemäß abbalgt; einschließlich Kopf und Lunte sowie vollständiger Klaue; beim Abbalgen nicht zerschnitten; vorschriftsmäßig luftgetrocknet.

Abbalgequalität II: nicht ordnungsgemäß abbalgt; Kopf und/oder Lunte und/oder Klaue bei Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin und Waschbär beim Abbalgen entfernt; zerschnitten; nicht vorschriftsmäßig luftgetrocknet.